

TE Vwgh Erkenntnis 2010/8/25 2008/03/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2010

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E13309900;
E3L E19101000;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/04 Sprengmittel Waffen Munition;

Norm

31991L0477 Waffen-RL Art3;
31991L0477 Waffen-RL Art5;
AVG §37;
AVG §45 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;
EURallg;
VwRallg;
WaffG 1996 §21 Abs1;
WaffG 1996 §21;
WaffG 1996 §22 Abs1;
WaffG 1996 §23 Abs1;
WaffG 1996 §23 Abs2;
WaffG 1996 §23 Abs3;
1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des M T in W, vertreten durch Dipl. Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Maxingstraße 34, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 10. September 2008, ZI BMI-VA 1900/0106-III/3/2008, betreffend Erweiterung einer Waffenbesitzkarte, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die im Devolutionsweg zuständig gewordene Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von einer genehmigten Schusswaffe auf acht solcher Waffen vom 27. September 2006 gemäß § 23 Abs 2 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr 12/1997 (WaffG), abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die im Devolutionsweg zuständig gewordene Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von einer genehmigten Schusswaffe auf acht solcher Waffen vom 27. September 2006 gemäß Paragraph 23, Absatz 2, Waffengesetz 1996, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 12 aus 1997, (WaffG), abgewiesen.

Der Beschwerdeführer habe seinen Antrag insbesondere damit begründet, dass er regelmäßig Vorsitzender und Prüfer der Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf "Waffen- und Munitionshändler" sei. Zur Durchführung dieser Prüfung sei es unumgänglich, dass den Prüfungskandidaten entsprechende Musterstücke vorgelegt würden. Mit dem stark beschränkten Besitzkontingent des Beschwerdeführers sei es praktisch unmöglich, die notwendige Anzahl von unterschiedlichen Waffen zur Durchführung der Prüfung bereit zu halten. Es ergebe sich jedenfalls ein Erweiterungsbedarf von sieben genehmigungspflichtigen Schusswaffen, weil zur Durchführung der Lehrabschlussprüfung mindestens zehn verschiedene Waffen vorgelegt werden müssten. Die Erstbehörde habe den Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 25. September 2007 insbesondere mit der Begründung abgewiesen, dass laut Auskunft der Wirtschaftskammer Wien nur wenige Kandidaten pro Jahr zur Lehrabschlussprüfung antreten und nur im Ausnahmefall genehmigungspflichtige Schusswaffen den Prüfungskandidaten vorgelegt würden, wobei immer aktive Waffenhändler als Vorsitzender oder Beisitzer der Prüfungskommission anwesend seien.

Der Beschwerdeführer sei Inhaber eines Waffenpasses für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen und einer Waffenbesitzkarte für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe. Derzeit besitze er drei genehmigungspflichtige Schusswaffen (nämlich eine Pistole Glock 19, eine Pistole Glock 26 sowie einen Halbautomat Heckler & Koch).

Der Beschwerdeführer sei weiters als Prüfer (Vorsitzender und Beisitzer) der Lehrabschlussprüfung im genannten Lehrberuf tätig. Die Prüfungstätigkeit umfasse eine mündliche Prüfung (Fachgespräch) über einen Geschäftsfall aus dem Bereich Waffen- und Munitionshandel, Verkaufsförderung und Lagerung, Fachwarenkunde, Verkauf und

Kundenberatung, sowie Rechtskunde betreffend Waffen- und Munitionshandel. Die Lehrabschlussprüfungen würden in Form einer kommissionellen Prüfung abgehalten, die Prüfungskommissionen bestünden aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt würden.

Der Beschwerdeführer beabsichtige, bei diesen Prüfungen den Kandidaten genehmigungspflichtige Schusswaffen vorzulegen, damit Fragen anhand bzw mit Hilfe dieser Schusswaffen (wie etwa hinsichtlich technischer Details) beantwortet werden könnten. Daher habe der Beschwerdeführer den vorliegenden Antrag gestellt, damit ihm für diese Prüfungen verschiedene "Musterbeispiele" von genehmigungspflichtigen Schusswaffen zur Verfügung stünden.

Unbestritten sei, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG aufweise. Eine Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte käme daher in Betracht, wenn er (zusätzlich) eine Rechtfertigung gemäß § 23 Abs 2 WaffG für die Erweiterung glaubhaft machen könnte. Unbestritten sei, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Verlässlichkeit gemäß Paragraph 8, WaffG aufweise. Eine Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte käme daher in Betracht, wenn er (zusätzlich) eine Rechtfertigung gemäß Paragraph 23, Absatz 2, WaffG für die Erweiterung glaubhaft machen könnte.

Dies sei dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Die Prüfungsordnung für die in Rede stehende Lehrabschlussprüfung schreibe nicht vor, dass bei der Prüfung genehmigungspflichtige Schusswaffen verwendet werden müssten. Damit könne grundsätzlich ein Prüfer auch Prüfungen abhalten, wenn ihm keine solchen Schusswaffen zur Verfügung stünden. Dies bedeute auch, dass Prüfungen ohne Vorlage von Schusswaffen rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, sodass solche Prüfungen auch inhaltlich und qualitativ den Anforderungen der Prüfungsordnung und den damit zusammenhängenden Bestimmungen entsprächen. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Verwendung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen bei der Prüfung empfehlenswert sei, vermöge eine Rechtfertigung iSd § 21 Abs 1 iVm § 23 Abs 2 WaffG nicht zu begründen, wenngleich eine Rechtfertigung nicht erst dann vorläge, wenn eine Verpflichtung zur Verwendung genehmigungspflichtiger Schusswaffen bestünde. Nach den unbestrittenen Ausführungen der Wirtschaftskammer Wien vom 25. Juli 2008 seien den Kandidaten im Regelfall bisher keine entsprechenden Schusswaffen, sondern allenfalls deaktivierte Schusswaffen vorgelegt worden. Dies sei dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Die Prüfungsordnung für die in Rede stehende Lehrabschlussprüfung schreibe nicht vor, dass bei der Prüfung genehmigungspflichtige Schusswaffen verwendet werden müssten. Damit könne grundsätzlich ein Prüfer auch Prüfungen abhalten, wenn ihm keine solchen Schusswaffen zur Verfügung stünden. Dies bedeute auch, dass Prüfungen ohne Vorlage von Schusswaffen rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, sodass solche Prüfungen auch inhaltlich und qualitativ den Anforderungen der Prüfungsordnung und den damit zusammenhängenden Bestimmungen entsprächen. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Verwendung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen bei der Prüfung empfehlenswert sei, vermöge eine Rechtfertigung iSd Paragraph 21, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz 2, WaffG nicht zu begründen, wenngleich eine Rechtfertigung nicht erst dann vorläge, wenn eine Verpflichtung zur Verwendung genehmigungspflichtiger Schusswaffen bestünde. Nach den unbestrittenen Ausführungen der Wirtschaftskammer Wien vom 25. Juli 2008 seien den Kandidaten im Regelfall bisher keine entsprechenden Schusswaffen, sondern allenfalls deaktivierte Schusswaffen vorgelegt worden.

Es sei (sicherlich) zulässig, genehmigungspflichtige Schusswaffen in die Prüfung einzubeziehen. Es dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Prüfungen in Form kommissioneller Prüfungen durchgeführt würden, wobei gemäß den Ausführungen der Wirtschaftskammer Wien in den Prüfungskommissionen bisher immer auch ein Vertreter des "Waffenhandels", das heiße eine Person, die unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 2 WaffG falle, vertreten gewesen sei. Es sei daher durchaus zumutbar, dass im Bedarfsfall von diesem Vertreter, der für gewöhnlich Zugang zu den unterschiedlichsten Schusswaffen habe, entsprechende Schusswaffen zur Prüfung mitgenommen würden. Nicht erforderlich sei demgemäß, dass der Beschwerdeführer für die Prüfungen Inhaber einer "Mustersammlung" von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sein müsste. Dies umso mehr, als im Zeitraum von 2002 bis 2006 auf Grund der geringen Anzahl der Kandidaten - im genannten Zeitraum seien in Österreich lediglich fünf Prüfungskandidaten zu verzeichnen gewesen - in der Regel lediglich eine Prüfung pro Jahr stattgefunden habe; im Jahr 2005 sei der Beschwerdeführer zwei Mal der Prüfertätigkeit nachgekommen. Das heute vermehrt Prüfungen stattfänden, sei vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Es sei (sicherlich) zulässig, genehmigungspflichtige Schusswaffen in die Prüfung einzubeziehen. Es dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Prüfungen in

Form kommissioneller Prüfungen durchgeführt würden, wobei gemäß den Ausführungen der Wirtschaftskammer Wien in den Prüfungskommissionen bisher immer auch ein Vertreter des "Waffenhandels", das heie eine Person, die unter die Ausnahmebestimmung des Paragraph 47, Absatz 2, WaffG falle, vertreten gewesen sei. Es sei daher durchaus zumutbar, dass im Bedarfsfall von diesem Vertreter, der fr gewhnlich Zugang zu den unterschiedlichsten Schusswaffen habe, entsprechende Schusswaffen zur Prfung mitgenommen wrden. Nicht erforderlich sei demgem, dass der Beschwerdefhrer fr die Prfungen Inhaber einer "Mustersammlung" von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sein msste. Dies umso mehr, als im Zeitraum von 2002 bis 2006 auf Grund der geringen Anzahl der Kandidaten - im genannten Zeitraum seien in sterreich lediglich fnf Prfungskandidaten zu verzeichnen gewesen - in der Regel lediglich eine Prfung pro Jahr stattgefunden habe; im Jahr 2005 sei der Beschwerdefhrer zwei Mal der Prferttigkeit nachgekommen. Das heute vermehrt Prfungen stattfnden, sei vom Beschwerdefhrer nicht behauptet worden.

Eine Rechtfertigung iSd § 23 Abs 2 WaffG habe der Beschwerdefhrer somit nicht glaubhaft machen knnen, weshalb diesbezglich keine Ermessensentscheidung nach § 10 WaffG zu treffen gewesen sei. Aber selbst wenn man das Vorliegen einer Rechtfertigung bejahen wollte, wrde dies im Ergebnis zu keiner nderung der Entscheidung fhren, weil eine Ermessensabwgung iSd § 10 WaffG gegen jegliche Erweiterung der waffenrechtlichen Urkunde des Beschwerdefhrers spreche. Dabei sei insbesondere zu bercksichtigen, dass die gegenstndlichen Prfungen (jedenfalls fr den Zeitraum 2002 bis 2006) in der Regel nur ein Mal jhrlich stattgefunden htten und die (zumutbare) Mglichkeit bestanden habe, auf anderem Weg, nmlich durch einen Vertreter des Waffenhandels, genehmigungspflichtige Schusswaffen fr die Prfung zur Verfgung gestellt zu bekommen. Eine Rechtfertigung iSd Paragraph 23, Absatz 2, WaffG habe der Beschwerdefhrer somit nicht glaubhaft machen knnen, weshalb diesbezglich keine Ermessensentscheidung nach Paragraph 10, WaffG zu treffen gewesen sei. Aber selbst wenn man das Vorliegen einer Rechtfertigung bejahen wollte, wrde dies im Ergebnis zu keiner nderung der Entscheidung fhren, weil eine Ermessensabwgung iSd Paragraph 10, WaffG gegen jegliche Erweiterung der waffenrechtlichen Urkunde des Beschwerdefhrers spreche. Dabei sei insbesondere zu bercksichtigen, dass die gegenstndlichen Prfungen (jedenfalls fr den Zeitraum 2002 bis 2006) in der Regel nur ein Mal jhrlich stattgefunden htten und die (zumutbare) Mglichkeit bestanden habe, auf anderem Weg, nmlich durch einen Vertreter des Waffenhandels, genehmigungspflichtige Schusswaffen fr die Prfung zur Verfgung gestellt zu bekommen.

Auch die Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs 1 WaffG scheide aus. Bei seiner Befragung vor der Erstbehrde am 28. Mrz 2007 habe der Beschwerdefhrer angegeben, dass er Kaufmann und derzeit nicht im Waffenhandel ttig sei. Anhaltspunkt, dass der Beschwerdefhrer die genehmigungspflichtige Schusswaffen bei der Ausbung eines Berufes im Sinn der zitierten Bestimmung bentige, htten keine gefunden werden knnen und seien auch nicht behauptet worden. Selbst wenn man die Prfungsttigkeit als Berufsausbung iSd § 21 Abs 1 letzter Satz WaffG ansehen wrde, msste im Ergebnis der vorliegende Erweiterungsantrag abgewiesen werden, weil diese Bestimmungen eine Ermessensbestimmung darstelle und damit die gleichen berlegungen, wie sie fr die Ermessensbestimmung gem § 23 Abs 2 WaffG angestellt worden seien, zum Tragen kmen. Auch die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 21, Absatz eins, WaffG scheide aus. Bei seiner Befragung vor der Erstbehrde am 28. Mrz 2007 habe der Beschwerdefhrer angegeben, dass er Kaufmann und derzeit nicht im Waffenhandel ttig sei. Anhaltspunkt, dass der Beschwerdefhrer die genehmigungspflichtige Schusswaffen bei der Ausbung eines Berufes im Sinn der zitierten Bestimmung bentige, htten keine gefunden werden knnen und seien auch nicht behauptet worden. Selbst wenn man die Prfungsttigkeit als Berufsausbung iSd Paragraph 21, Absatz eins, letzter Satz WaffG ansehen wrde, msste im Ergebnis der vorliegende Erweiterungsantrag abgewiesen werden, weil diese Bestimmungen eine Ermessensbestimmung darstelle und damit die gleichen berlegungen, wie sie fr die Ermessensbestimmung gem Paragraph 23, Absatz 2, WaffG angestellt worden seien, zum Tragen kmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behrde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, sah jedoch von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Nach § 21 Abs 1 WaffG idF vor der Novelle BGBl I Nr 43/2010 hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist. 1. Nach Paragraph 21, Absatz eins, WaffG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 43 aus 2010, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

Gemäß § 23 Abs 1 WaffG idF vor der Novelle BGBl I Nr 43/2010 ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen festzusetzen, die der Berechtigte besitzen darf. Gemäß § 23 Abs 2 WaffG ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den hier nicht in Betracht kommenden Fällen des Abs 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, WaffG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 43 aus 2010, ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen festzusetzen, die der Berechtigte besitzen darf. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, WaffG ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den hier nicht in Betracht kommenden Fällen des Absatz 3, - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage (457 Blg NR, 20. GP) zu § 21 WaffG heißt es, "das zusätzliche Erfordernis einer Rechtfertigung (iSd § 22 Abs. 1) für den Besitz und Erwerb findet seine Begründung in der Richtlinie (Art. 5)" (vgl. das hg Erkenntnis vom 23. Juli 1999, ZI 99/20/0110, Slg Nr 15.200/A). In den Erläuterungen der Regierungsvorlage (457 Blg NR, 20. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 21, WaffG) heißt es, "das zusätzliche Erfordernis einer Rechtfertigung (iSd Paragraph 22, Absatz eins,) für den Besitz und Erwerb findet seine Begründung in der Richtlinie (Artikel 5,)" vergleiche , das hg Erkenntnis vom 23. Juli 1999, ZI 99/20/0110, Slg Nr 15.200/A).

Art 5 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitz von Waffen, ABl L 256 vom 13. September 1991, S 51 (vor der vorliegend noch nicht maßgeblichen Neufassung durch die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008, ABl L 179 vom 8. Juli 2008, S 5) lautet diesbezüglich: Artikel 5, der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitz von Waffen, Amtsblatt , L 256 vom 13. September 1991, S 51 (vor der vorliegend noch nicht maßgeblichen Neufassung durch die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008, Amtsblatt , L 179 vom 8. Juli 2008, S 5) lautet diesbezüglich:

"Unbeschadet des Art. 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb zum Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B nur Personen, die dafür eine Rechtfertigung anführen können und außerdem" Unbeschadet des Artikel 3, gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb zum Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B nur Personen, die dafür eine Rechtfertigung anführen können und außerdem

- a) 18 Jahre alt sind, außer bei Vorliegen einer Sondergenehmigung für Jäger und Sportschützen,
- b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden.

..."

Art 3 der zitierten Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen können, als in dieser Richtlinie vorgesehen. Artikel 3, der zitierten Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen können, als in dieser Richtlinie vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, im Ermessen der Behörde (vgl. das Erkenntnis ZI 99/20/0110). Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist. Nach der hg Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast (vgl. das hg Erkenntnis vom 6. September 2005, ZI 2005/03/0067, mwH). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, im Ermessen der Behörde vergleiche , das Erkenntnis ZI 99/20/0110). Gemäß Paragraph 10, WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist. Nach der hg Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer, der einen Rechtfertigungsgrund iSd Paragraph 23, Absatz 2, WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast vergleiche , das hg Erkenntnis vom 6. September 2005, ZI 2005/03/0067, mwH).

2. Der Beschwerdeführer hat die maßgebliche Feststellung nicht bestritten, dass bei den in Rede stehenden Prüfungen den Prüfungskandidaten bislang in der Regel deaktivierte Schusswaffen vorgelegt wurden. Mit "deaktiviert" sind - gegenteilige Anhaltspunkte finden sich weder in der Beschwerde noch im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit den vorgelegten Verwaltungsakten - völlig unbrauchbar gemachte Schusswaffen gemeint, die nicht mehr den Regelungen des WaffG unterliegen (vgl. Hauer/Keplinger, Waffengesetz. Praxiskommentar, 2007, S 22 (Anm. 5 zu § 1), sowie S 28 ff (Runderlass betreffend die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen)). Der Beschwerdeführer hat nicht näher dargetan, dass es einem Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin anhand solcher deaktivierter Waffen nicht möglich wäre, wie in der Beschwerde vorgebracht "anhand eines realistischen Beispiels (zu) zeigen, dass er den Kunden entsprechend beraten kann und auch bestimmte Gefahren die mit bestimmten Waffensystemen zusammen hängen, hinweisen kann", und deaktivierte Waffen damit für die von ihm intendierte "praxisgerechte und gute" bzw "ausgezeichnete und zu fördernde" Prüfweise nicht ausreichen würden. Insbesondere hat er nicht näher aufgezeigt, auf Grund welcher technischer Veränderungen an deaktivierten Schusswaffen welche Demonstrationen gegenüber Kunden nicht mehr möglich sein sollen. 2. Der Beschwerdeführer hat die maßgebliche Feststellung nicht bestritten, dass bei den in Rede stehenden Prüfungen den Prüfungskandidaten bislang in der Regel deaktivierte Schusswaffen vorgelegt wurden. Mit "deaktiviert" sind - gegenteilige Anhaltspunkte finden sich weder in der Beschwerde noch im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit den vorgelegten Verwaltungsakten - völlig unbrauchbar gemachte Schusswaffen gemeint, die nicht mehr den Regelungen des WaffG unterliegen vergleiche , Hauer/Keplinger, Waffengesetz. Praxiskommentar, 2007, S 22 Anmerkung 5, zu Paragraph eins,), sowie S 28 ff (Runderlass betreffend die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen)). Der Beschwerdeführer hat nicht näher dargetan, dass es einem Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin anhand solcher deaktivierter Waffen nicht möglich wäre, wie in der Beschwerde vorgebracht "anhand eines realistischen Beispiels (zu) zeigen, dass er den Kunden entsprechend beraten kann und auch bestimmte Gefahren die mit bestimmten Waffensystemen zusammen hängen, hinweisen kann", und deaktivierte Waffen damit für die von ihm intendierte "praxisgerechte und gute" bzw "ausgezeichnete und zu fördernde" Prüfweise nicht ausreichen würden. Insbesondere hat er nicht näher aufgezeigt, auf Grund welcher technischer Veränderungen an deaktivierten Schusswaffen welche Demonstrationen gegenüber Kunden nicht mehr möglich sein sollen.

Angesichts der dem Beschwerdeführer nach der dargestellten Rechtslage treffenden erhöhten Behauptungslast ist es ihm damit nicht gelungen, einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs 2 WaffG glaubhaft zu machen. Schon deshalb fehlte für eine antragsgemäße Erweiterung der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers eine wesentliche rechtliche Voraussetzung. Angesichts der dem Beschwerdeführer nach der dargestellten Rechtslage treffenden erhöhten

Behauptungslast ist es ihm damit nicht gelungen, einen Rechtfertigungsgrund iSd Paragraph 23, Absatz 2, WaffG glaubhaft zu machen. Schon deshalb fehlte für eine antragsgemäße Erweiterung der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers eine wesentliche rechtliche Voraussetzung.

Bei diesem Ergebnis ist es rechtlich nicht bedeutsam, ob einer Prüfungskommission jeweils auch ein "Vertreter des Waffenhandels" als eine Person, die unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 2 WaffG fällt, angehört, ob (was mit Blick auf die Verwendung von Schusswaffen als Demonstrationsobjekt bei den Prüfungen geltend gemacht wird) dem Prüfer die Entscheidung obliegt, welche Fragen an einen Prüfungskandidaten gestellt werden, und ob dem Beschwerdeführer ein Einfluss auf die Auswahl der Prüfer für die Prüfungskommission zukommt. Bei diesem Ergebnis ist es rechtlich nicht bedeutsam, ob einer Prüfungskommission jeweils auch ein "Vertreter des Waffenhandels" als eine Person, die unter die Ausnahmebestimmung des Paragraph 47, Absatz 2, WaffG fällt, angehört, ob (was mit Blick auf die Verwendung von Schusswaffen als Demonstrationsobjekt bei den Prüfungen geltend gemacht wird) dem Prüfer die Entscheidung obliegt, welche Fragen an einen Prüfungskandidaten gestellt werden, und ob dem Beschwerdeführer ein Einfluss auf die Auswahl der Prüfer für die Prüfungskommission zukommt.

Dem Hinweis des Beschwerdeführers, im Sinne des Art 5 der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitz von Waffen sei lediglich eine Rechtfertigung, nicht aber eine "absolute Notwendigkeit" oder ein "Bedarf" erforderlich, ist schon entgegenzuhalten, dass nach Art 3 der Richtlinie die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen können als in der Richtlinie vorhergesehen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer auf dem Boden des Vorgesagten eine Rechtfertigung nicht gelungen. Dem Hinweis des Beschwerdeführers, im Sinne des Artikel 5, der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitz von Waffen sei lediglich eine Rechtfertigung, nicht aber eine "absolute Notwendigkeit" oder ein "Bedarf" erforderlich, ist schon entgegenzuhalten, dass nach Artikel 3, der Richtlinie die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen können als in der Richtlinie vorhergesehen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer auf dem Boden des Vorgesagten eine Rechtfertigung nicht gelungen.

3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

4. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. 4. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr 455.

Wien, am 25. August 2010

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Ermessen VwRallg8 Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008030148.X00

Im RIS seit

30.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at